

Lucian Fleser  
Jagowstr. 36 A  
10555 Berlin

Berlin, den 16. August 2016

**Bundesverfassungsgericht**

Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

## **Verfassungsbeschwerde**

Des Herrn Lucian Fleser, geboren am 25.10.1964 in Sibiu (Rumänien) als Beschwerdeführer wegen des Programms der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (Corporate Sector Purchase Programme – CSPP), Securities lending arrangements of the ECB Public Sector Purchase Programme (PSPP) gestartet am 8. Juni 2016 endgültig und detailliert ergänzt durch das Bekanntgeben der Unternehmensanleihenliste am 27.07.2016.

Ich erhebe hiermit Verfassungsbeschwerde und beantrage:

Das beschlossene EZB-Programm soll für nichtig erklärt und sofort gestoppt werden. Die Bank hat ihre Kompetenzen mit dem Programm überschritten und verhält sich durch Verletzung mehrerer Gesetze verfassungswidrig.

Weiter beantrage ich,

das beschlossene EZB-Programm soll mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden, zumindest solange, bis die EZB ein objektives, nicht diskriminierendes Kriterium für den Kauf von Unternehmensanleihen festgelegt hat.

### **Zulässigkeit:**

Die Verfassungsbeschwerde wird fristgerecht binnen 30 Tagen nach Bekanntmachung der Liste der Unternehmensanleihen, die die EZB in Rahmen des CSPP-Programms kaufen wird, erhoben: Die Liste wurde am 17.07.2016 durch die EZB und die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

Der Beschwerdeführer ist durch die vorgenannte Entscheidung in seinen Grundrechten unmittelbar verletzt. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn ein Grundrecht verletzt wird. Das Grundrecht auf freien Wettbewerb und das Verbot institutioneller Diskriminierung sind nach Auffassung des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall verletzt.

Ein anderweitiger Rechtsweg ist ausgeschöpft, bzw. es gibt keine andere Klagemöglichkeit. Sowohl die Europäische Wettbewerbskommission als auch der Europäische Gerichtshof erklären sich in dieser Sache für nicht zuständig.

### **Begründung und Sachverhalt:**

Am 21. April 2016 hat die EZB die Details zum Kaufprogramm von Unternehmensanleihen bekanntgegeben: Das Kaufprogramm läuft unter dem Namen "Corporate Sector Purchase Programme" (CSPP). Ab Juni 2016 beginnt die EZB „Non-Financial“ zu kaufen, also Anleihen von Nichtbanken, die ein „investment-Grade“ Rating aufweisen. Die Anleihen müssen von einer der vier Ratingagenturen mindestens mit der Note BBB bewertet sein. Weiter muss der Emittent der Anleihe aus dem Euroraum kommen und die Anleihen müssen auf Euro lauten. Auch Anleihen von Unternehmen, deren Mutterkonzern außerhalb des Euroraums sitzt, können gekauft werden, wenn sich dieser Sitz in einem der G10 Länder befindet. Anleihen von Banken und Unternehmen mit Banklizenz werden nicht gekauft. Die gekauften Anleihen können Restlaufzeiten zwischen 6 Monaten und 30 Jahren haben. Bis zu 70 % des Gesamtvolumens einer Anleiheemission kann die EZB kaufen. Gekauft wird sowohl im freien Handel, im so genannten Sekundärmarkt, als auch direkt bei der Emission von neuen Papieren, dem so genannten Primärmarkt.

Der Kauf von Unternehmensanleihen soll zum gesamten EZB-Ankaufsziel von 80 Milliarden Euro pro Monat beitragen. Insgesamt kommen Bonds im Wert von circa 800 Milliarden Euro für das Kaufprogramm infrage. In der Regel und zu 87 % sind das Anleihen von großen Konzernen, wie die des DAX-30. Zum angestrebten Kaufvolumen, einem Schlüssel der geplanten Käufe hinsichtlich Ländern oder Branchen äußerte sich die EZB nicht. Eine Liste mit den Anleihen, die gekauft werden sollen, wurde am 17.07.2016 durch die EZB und die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

Die Statthaftigkeit der Klage ergibt sich daraus, dass der Kläger durch diesen Beschluss direkt betroffen ist:

Lucian Fleser ist Alleininhaber und Geschäftsführer der Fleser Pharma GmbH.

Fleser Pharma ist ein inhabergeführtes KMU aus der Pharmabranche. Fleser Pharma konkurriert direkt mit Unternehmen wie der Bayer AG, Renkitt Benkiser und anderen Kandidaten des EZB-Programms. Von der Entscheidung der EZB, Unternehmensanleihen zu kaufen, ist Fleser Pharma unmittelbar betroffen. Die Grundrechtsverletzung ergibt sich aus der Wettbewerbsverzerrung, die aus dem Beschluss resultiert:

Die Fleser Pharma GmbH finanziert sich unter anderem durch Unternehmensanleihen am Kapitalmarkt. Dessen Anleihen wurden durch das EZB-Programm vom Kauf ausgeschlossen.

Die Anleihen der Konkurrenz, und hier erfolgt der Bezug unmittelbar auf die der JAB Holding, ein Unternehmen, das der Familie Reimann gehört, werden hingegen von der EZB gekauft. Zu dessen Beteiligung gehört auch die Nurofen GmbH, eine Pharmafirma, die in direkter Konkurrenz mit Fleser Pharma steht. Ihr Produkt „Nurofen Stick“, ist ein weitgehend identisches Produkt zu dem „Arnidol Stick“ von Fleser Pharma.

Am 27.07.2016 hat die EZB bekanntgegeben, welche Unternehmensanleihen sie im Rahmen ihres Kaufprogramms erwerben wird. Die Anleihe der JAB Holding gehört dazu: Die EZB kauft hier 21 % der 150 Millionen-Anleihe der Familie Reimann, investiert also 31,5 Mio. Euro in diese Familienholding. Das ist ein Eingriff in das freie Unternehmertum, eine Beschädigung der freien Marktwirtschaft und eine direkte und unmittelbare Benachteiligung der Fleser Pharma GmbH gegenüber dem Konkurrenten Nurofen.

Die EZB verschafft weiterhin der Familie Reimann unmittelbare finanzielle Vorteile durch den direkten Anleihekauf: Es fallen in dessen Folge keine Kosten mehr für die Anleiheplatzierung, Marketing und Vertrieb an. Die Zinsen fallen zudem entsprechend: Durch diese Aktion zahlt die Familie Reimann für ihre gesamte Anleihe nun etwa 0,8 % weniger Zinsen. Summiert auf die 150 Mio. Euro bedeutet dies konkret 1,2 Mio. Euro weniger Finanzierungskosten für die Reimanns. Fleser Pharma dagegen muss 8,7 % Zinsen pro Jahr zahlen und hat dazu noch zusätzliche Kosten für Marketing und Vertrieb der Anleihe zu tragen. Dank der geldwerten Vorteile infolge des EZB Anleihekaufs kann die Familie Reimann nun in ihrer Beteiligung Nurofen dafür sorgen, die Preise für das Produkt „Nurofen Stick“ zu senken, verstärkt Marketing zu generieren oder andere Maßnahmen zu starten, mit der die Konkurrenz nicht mithalten kann. Infolge der EZB Maßnahme verliert Fleser Pharma somit entsprechend Marktanteile bzw. wird in ihrem Bestand bedroht.

Das EZB-Programm verletzt das Prinzip eines freien Marktes, damit verstößt die EZB weiterhin gegen den in den EU-Verträgen festgeschriebenen Grundsatz eines freien und unverfälschten Wettbewerbs. In seiner jetzigen Form wird der Wettbewerb von Fleser Pharma durch Ankauf von deren Anleihen subventioniert. Fleser Pharma wird durch diesen Beschluss diskriminiert und es entsteht infolge dieser Maßnahme ein finanzieller Schaden.

Der Kauf von Unternehmensanleihen verstößt gegen das Verbot der monetären Privatfinanzierung. Die Verträge über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der EZB verbieten diese Praxis ausdrücklich. Durch diesen Beschluss verzerrt die EZB den EU-Wettbewerb und benachteiligt kleine und mittlere Unternehmen zugunsten der großen und finanzstarken Unternehmen. Der Beschluss ist eine Unternehmensfinanzierung - eine Subventionierung von Großunternehmen mit Steuergeldern. Gleichbehandlung von Unternehmen ist eine Rechtspflicht, die durch das EZB-Programm verletzt wird. In den EU-Verträgen ist der Grundsatz niedergeschrieben, dass es in der EU einen „freien und unverfälschten Wettbewerb“ geben muss. Der ist nicht gegeben, wenn die EZB als EU-Institution großen Konzernen, wie im hier beanstandeten Fall, einen Geldvorteil gewährt.

Mit den Milliardenbeträgen ermöglicht die EZB es bereits sehr vermögenden Unternehmen und Familien, sich noch weiter mit Krediten zu fast null Zinsen zu finanzieren und ihre Marktmacht und ihren Reichtum damit weiter auszubauen. Sie wälzt deren unternehmerisches Risiko zum Teil auf den Steuerzahler ab und benachteiligt fairen Wettbewerb sowie verletzt, wie im vorliegenden Fall, die Gleichbehandlung von Unternehmen.

Zugleich übernimmt die EZB Ausfallrisiken in Höhe von Hunderten Milliarden Euro. Privatriskiken werden hier vergemeinschaftet und letztlich auf die Steuerzahler der Eurostaaten umverteilt. Diese Maßnahme ist nicht konform mit den vertraglichen Kompetenzgrundlagen, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der EZB-Satzung vorgesehen sind.

Weiter schädigt das EZB Programm das Geschäft der Banken: Kauft die EZB Unternehmensanleihen, vergibt sie faktisch direkt Kredite. Dadurch ersetzt sie die Kreditinstitute als Geldgeber für die Wirtschaft. Banken können durch die Einnahmen kurzfristiger Gelder und die Vergabe längerfristiger Darlehen nur noch geringe Margen erwirtschaften. Sie machen mit den Einlagen Verluste und müssen das durch höhere Zinsen für Unternehmenskredite wettmachen. Infolge dessen wurden die Kontoführungsgebühren für Fleser Pharma um 31 % erhöht. Die EZB verzerrt und destabilisiert den europäischen Kapitalmarkt zusätzlich und lähmt damit ein Banksystem, das ohnehin schon mit genügend eigenen Problemen zu kämpfen hat.

Da das Geld für die Anleihekäufe letztlich Steuergelder sind, bedeutet dies, dass die Steuerzahler das wirtschaftliche Wohl von Privateigentümern subventionieren, wie z.B. konkret der Familie Piech und Porsche beim Kauf von VW-Anleihen, der Familie Quandt beim Kauf vom BMW- Anleihen, der Familie Reimann beim Kauf von Anleihen der JAB-Holding und so weiter. Das bedeutet für mich als Eigentümer von Fleser Pharma und als Steuerzahler zum einen die Subventionierung eines direkten Konkurrenten mit meinen eigenen Steuerzahlungen und zum anderen, im Falle eines Zahlungsausfalls, eine direkte Mithaftung für dessen Schulden. Ich möchte durch eine öffentliche Gewalt jedoch weder verpflichtet sein müssen, meine Mitbewerber indirekt zu unterstützen noch für ihre Schulden zu haften.

Ich möchte daher die Grenze des Mandats der EZB in Bezug auf den Kauf von Unternehmensanleihen durch eine Verfassungsbeschwerde klären lassen. Außerdem beantrage ich, dass das Gericht die Nichtigkeit des EZB-Beschlusses aus den vorstehend erläuterten Gründen feststellt und die Unternehmensanleihekäufe durch die EZB verbietet bzw. das EZB-Programm solange stoppt, bis die EZB die Kriterien für die Anleihekäufe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben neu definiert.

**Anlagen:**

Berlin, den 16. August 2016

---

Lucian Fleser (Beschwerdeführer)